

Gemeinde Bassersdorf

Gemeinderat

Archiv: 18.06
Geschäft: 2026-181
Status: öffentlich
Stossrichtung: 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

Beschluss des Gemeinderates vom 22. September 2026

Gemeindepersonal, Entschädigungen Totalrevision Pikettreglement, Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde muss in verschiedenen Aufgabenbereichen auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten eine Einsatzbereitschaft durch Pikettdienste sicherstellen. Pikettdienste sind insbesondere dort erforderlich, wo Störungen, Notfälle oder ausserordentliche Ereignisse erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerung, den Betrieb, die Gesundheit oder wichtige Infrastrukturen haben können. Zudem bestehen rechtliche Vorgaben, die einen Pikettdienst vorschreiben.

Die bestehenden Regelungen sind unterschiedlich ausgestaltet. Mit dem vorliegenden Reglement werden Organisation und Zuständigkeiten vereinheitlicht und transparent geregelt. Gleichzeitig wird im Bereich Liegenschaftenunterhalt neu ein Pikettdienst eingeführt.

Die Anpassung des Pikettreglements führt zu jährlichen Mehrkosten von rund CHF 79'000. Davon entfallen CHF 32'000 für die Einführung des Pikettdienstes im Bereich Liegenschaften sowie CHF 39'000 für Anpassungen im Alters- und Pflegezentrum. Die Mehrkosten beim Alters- und Pflegezentrum werden durch Einsparungen bei den temporären Springerkosten kompensiert.

Bei einer Inkraftsetzung per 1. Oktober 2026 entstehen für das Jahr 2026 zusätzliche, nicht budgetierte Mehrkosten von rund CHF 26'400. Die restlichen Mehrkosten entfallen auf Ausgleich Teuerung und Diverses.

1 Ausgangslage

Mehrere Aufgabenbereiche der Gemeinde Bassersdorf müssen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten eine Einsatzbereitschaft sicherstellen. Dies betrifft insbesondere:

- den Unterhalt der Infrastrukturanlagen (Sicherstellung Betrieb der Strassen, Wasserversorgung, Abwasser- und Kläranlagen),
- den Liegenschaftenunterhalt (Winterdienst und Notfalleinsätze),
- die Feuerwehr (Materialwart beim Ausrücken der Feuerwehr),

- das Alters- und Pflegezentrum,
- Gemeindeammann- und Betreibungsamt (rechtlich vorgeschriebene Einsatzbereitschaft)
- das Bestattungsamt (Sicherstellung der Erreichbarkeit während Festtagen).

Die bisherigen Regelungen zu Pikett- und Bereitschaftsdiensten unterscheiden sich je nach Bereich hinsichtlich Organisation und Entschädigung. Mit der vorliegenden Totalrevision des Pikettreglements werden die bestehenden Bestimmungen vereinheitlicht und präzisiert.

Die Entschädigungen für den Leiter des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes waren bisher in einem Gemeinderatsbeschluss geregelt. Neu werden sie in das Pikettreglement überführt. Für die Stellvertretung bestand bisher keine Regelung. Da sie während der Abwesenheit des Leiters des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes Piketteinsätze leisten muss, wird neu eine Entschädigung eingeführt.

Im Bereich Liegenschaftenunterhalt bestand bisher kein Pikettdienst. Dieser wird mit dem vorliegenden Reglement neu eingeführt. Hintergrund ist insbesondere, dass die Hauswartinnen und Hauswarte heute nicht mehr auf den betreuten Anlagen wohnen. Bei technischen Störungen, Wasserschäden oder sicherheitsrelevanten Ereignissen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten ist deshalb eine Einsatzbereitschaft erforderlich. Ergänzend wird während der Wintermonate ein Bereitschaftsdienst für die Schneeräumung eingeführt, um die Verkehrssicherheit und die Betriebsbereitschaft der Anlagen sicherzustellen und somit die haftpflichtrechtlichen Risiken zu reduzieren.

2 Erwägungen

2.1 Zielsetzungen

Mit dem revidierten Pikettreglement sollen:

- die Organisation von Pikett- und Bereitschaftsdiensten klar geregelt werden;
- Zuständigkeiten und Einsatzbereitschaften verbindlich definiert werden;
- die Entschädigungen transparent und nachvollziehbar festgelegt werden;
- eine einheitliche Grundlage für alle betroffenen Bereiche geschaffen werden.

Das Reglement regelt insbesondere die Organisation der Dienste, die Anforderungen an die Einsatzbereitschaft sowie die Entschädigung für die Pikettbereitschaft. Effektiv geleistete Einsätze gelten als Arbeitszeit und werden gemäss Arbeitszeit- und Personalreglement entschädigt oder kompensiert.

Die bisher im Pikettreglement enthaltene Unzeitenentschädigung für die Kommunalpolizei wird künftig nicht mehr in diesem Reglement geregelt. Die entsprechende Bestimmung wird neu im Lohnreglement verankert.

Die Entschädigungsansätze orientieren sich weitgehend an den bisherigen Regelungen und werden an die Teuerung angepasst.

2.2 Anpassungen Entschädigungen und finanzielle Auswirkungen

Die Entschädigungen orientieren sich weitgehend an den bisher angewendeten Ansätzen, werden jedoch vereinheitlicht und der Teuerung angepasst.

Aufgabenbereich	Dienst	Entschädigung alt	Entschädigung neu
Unterhalt Infrastrukturanlagen (Strassen, Wasserversorgung, <u>neu</u> Liegenschaften)	Pikettdienst Werktag	CHF 24 pro Tag	CHF 30 pro Tag
	Pikettdienst Samstag / Sonntag	CHF 140 pro Tag	CHF 150 pro Tag
	Pikettdienst für reguläre Pikettwoche (5 Werktage + Samstag und Sonntag)	CHF 400 pro Woche	CHF 450 pro Woche
	Pikettdienst zusätzliche Feiertage oder Brückentage	CHF 140 pro Tag	CHF 150 pro Tag
	Bereitschaftsdienst	CHF 100 pro Woche	CHF 110 pro Woche
Abwasser- und Kläranlagen	Pikettdienst	Zeitgutschrift (siehe Art. 14)	Zeitgutschrift (siehe Art. 18)
	Werktag	0.6 h pro Tag	0.6 h pro Tag
	Samstag / Sonntag	3.5 h pro Tag	3.5 h pro Tag
	reguläre Pikettwoche Total (5 Werktage + Samstag und Sonntag)	10 h Zeitgutschrift	10 h Zeitgutschrift
	zusätzliche Feiertage / Brückentage	2.9 h zusätzlich	2.9 h zusätzlich
Bestattungsamt	Pikettdienst	CHF 75 pro Tag	CHF 75 pro Tag
Feuerwehr – Materialwart	Pikettdienst	CHF 3'000 pro Jahr	CHF 3'000 pro Jahr
		CHF 250 pro Monat	CHF 250 pro Monat
Betreibungs- und Gemeindeammannamt	Leiter/in Betreibungs- und Gemeindeammannamt	CHF 4'800 pro Jahr CHF 400 pro Monat	CHF 4'800 pro Jahr CHF 400 pro Monat
	Stv. Leiter/in Betreibungs- und Gemeindeammann	bisher keine Ent- schädigung	CHF 1'800 pro Jahr CHF 150 pro Monat
Alters- und Pflegezentrum	Pikettdienst Pflege	(neu geregelt, nicht vergleichbar mit neuer Regelung)	CHF 100 pro Tag
	Pikettdienst Kader	(neuer Dienst)	CHF 75 pro Tag
	Technischer Pikettdienst	CHF 100 pro Woche	CHF 110 pro Woche

Die bisherigen Kosten für Pikett- und Bereitschaftsdienste belaufen sich auf rund CHF 66'000 pro Jahr. Mit dem revidierten Pikettreglement erhöhen sich diese auf rund CHF 145'000 pro Jahr. Daraus ergeben sich jährliche Mehrkosten von rund CHF 79'000. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- CHF 32'000 für die Einführung eines Pikettdienstes im Bereich Liegenschaften;
- CHF 6'000 für die Anpassung an die Teuerung im Bereich Bau + Werke;
- CHF 1'800 für die Auszahlung einer Pikettentschädigung an die Stellvertretung der Leitung Betreuung- und Gemeindeammannamt (bisher keine Entschädigung ausbezahlt);
- CHF 39'000 für die Neuorganisation des Pikettdienstes im APZ; diese Mehrkosten werden durch Einsparungen bei den Springerkosten kompensiert.

2.3 Antrag Zusatzkredit

Vorhaben	Zusatzkredit – Totalrevision Pikettreglement	
Projektnummer & Konto	Diverse Lohnkosten	
Art des Kredites	Zusatzkredit, wiederkehrend	
Kredit (Antrag)	Zusatzkredit, Mehrkosten ab 2027	CHF 79'000
Ausgabe im Budget / Finanzplanung enthalten	Im Budget 2026 sind die alten Pikettentschädigungen eingestellt im Budget 2027 sind die neuen Pikettentschädigungen eingestellt	
Gebundene Ausgabe	Nein	
zu Lasten Kreditkompetenz	Nein	
Weitere Kosten	Ja, bisherige Pikettkosten (Details siehe nachfolgend unter Finanzcontrolling)	
Projektplanung	Umsetzung ab Oktober 2026	
Finanzcontrolling	+ Pikettkosten bisher	CHF 66'000
	+ Mehrkosten Totalrevision Pikettreglement	CHF 79'000
	= Pikettkosten neu	CHF 145'000
	+ Mehrkosten Totalrevision Pikettreglement	CHF 79'000
	- Kompensation der Kosten APZ	CHF 39'000
	= effektive Mehrkosten	CHF 40'000

Finanzpolitische Beurteilung: Die Anpassung des Pikettreglements führt zu wiederkehrenden Mehrkosten von rund CHF 40'000 pro Jahr. Im Verhältnis zum gesamten Personalaufwand der Gemeinde (CHF 23 Mio.) ist die finanzielle Auswirkung begrenzt. Die zusätzlichen Kosten führen jedoch zu einer strukturellen Erhöhung des laufenden Aufwandes und wirken sich entsprechend nachhaltig auf den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde aus. Ein wesentlicher Teil der Mehrkosten entfällt auf die neu geregelte Einsatzbereitschaft im Bereich Liegenschaftenunterhalt. Damit werden organisatorische, betriebliche und haftpflichtrechtliche Risiken sowie mögliche Folgekosten reduziert.

3 Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Gemeinderat genehmigt das totalrevidierte Pikettreglement.
2. Das revidierte Pikettreglement tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.
3. Für die Anpassungen des Pikettreglements wird ab dem Jahr 2027 ein Zusatzkredit von CHF 79'000 zu Lasten diverser Lohnkonten bewilligt.
4. Die Stabstelle Recht wird beauftragt, den Beschluss per 1. Oktober 2026 amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Mitteilung an (elektronisch)

- RGPK (Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)
- Geschäftsleitung
- Zentrumsleitung Alters- und Pflegezentrum Breiti
- HR-Leitung Alters- und Pflegezentrum Breiti
- Bereichsleitung Tiefbau
- Bereichsleitung HR
- Bereichsleitung Rechnungswesen
- Bereichsleitung Liegenschaften
- Leitung Lohnbuchhaltung
- Leitung Liegenschaftenunterhalt
- Akten (Original)

Beilagen

- Pikettreglement
- Pikettreglement, synoptische Darstellung
- Übersicht Mehrkosten Pikettreglement

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Christian Pfaller, christian.pfaller@bassersdorf.ch